

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. November 1997

2359. Richt- und Nutzungsplanung Oberstammheim (Revision)

Die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Oberstammheim wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1945/1986 genehmigt.

Am 23. Juni 1997 hat die Gemeindeversammlung Oberstammheim die kommunale Richt- und Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurden keine Rekurse eingelegt. Am 30. September 1997 ersuchte die Gemeindeverwaltung Oberstammheim um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) und an den neuen kantonalen Richtplan vom 31. April 1995. Die lediglich im Bericht zur Ortsplanung erwähnte Richtplanänderung bezieht sich auf die Reduktion des schutzwürdigen Ortsbildes auf die Ortskerne von Oberstammheim und Wilen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die aufgrund des Waldgesetzes nötige Feststellung der Waldgrenzen ist erfolgt (RRB Nr. 74/1997). Der Bericht zur Ortsplanung liegt vor.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Oberstammheim am 23. Juni 1997 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberstammheim, 8463 Oberstammheim (unter Beilage zweier mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi